

Zu BASS 11 - 11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Änderung für das Schuljahr 2015/2016**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.05.2015 - 225.2.02.02.02/93-125959/15

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2015/16 geltenden Fassung ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

- In der Überschrift wird die Angabe „2014/15“ durch die Angabe „2015/16“ ersetzt.
- Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung: „Mit der Änderungsverordnung vom 19. Mai 2015, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2015 für das Schuljahr 2015/2016 festgesetzt. Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufteilt hat. Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 und der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 und 6 ausgeweitet. Zudem wird der stellenabhängige Zuschlag der Leitungszeit aller Schulformen nun einheitlich auf 0,7 Wochenstunden je Stelle für die ersten 50 Stellen und 0,3 Wochenstunden ab der 51. Stelle festgelegt und somit weiter ausgebaut.“
- In Nr. 4.2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgriffsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgriffsstundenrückgabe flexibilisiert haben.“
- In Nummer 5.1.4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.“
- Nummer 8.1 erhält folgende Fassung: „Die quantitativen Änderungen der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2015 und resultieren u.a. aus der zum Schuljahr 2015/2016 umgesetzten letzten Stufe der sukzessiven Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes als rechnerische Basisgröße für die Schüler-Lehrer-Relation an Grundschulen auf 22,5.“
- Als Nummer 8.4 wird angefügt: „8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und sozialen Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Stellenbudget nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bereitgestellt werden.“
- Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

– Anlage s. folgende Seiten –

Anlage
**Relationen „Schülerinnen und Schüler je
Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfre-
quenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2015/2016**

	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrer- stelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchst- wert, Band- breite
1	2	3	4
Grundschule	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen			

Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 und 6	20,94	27	25 - 29
	Klassen 7 bis 10	20,94	28	26 - 30
Sekundar- schule	Klassen 5 und 6	16,27	25	20 - 29
	Klassen 7 bis 10	16,27	25	20 - 30
	Sekundarstufe I	16,27		
Gymnasium	Klassen 5 und 6		27	25 - 29
	Klassen 7 bis 9	19,88	28	26 - 30
	Sekundarstufe II	19,88	19,5 ¹⁾	
	Sekundarstufe I	19,88		
Gesamts- chule	Klassen 5 und 6	12,70	27	25 - 29
	Klassen 7 bis 10	19,32	28	26 - 30
	Sekundarstufe II	19,32	19,5 ²⁾	
		12,70		
Berufskolleg				
	Bildungsgänge der Berufsschule			
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	16,18		
	Vollzeit	41,64		
	Teilzeit	64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	34,37		
	Ausbildungsvorbereitung	14,34		
	Vollzeit	38,37		
	Teilzeit	37		
		16,18		
		18		
		41,64		
		64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO			
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	31,60	16	22
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	31,60		
		10,47		
	Bildungsgänge der Berufsfachschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	14,34	22	31
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	14,34		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 ¹⁾	
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34		
	Bildungsgänge der Fachoberschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	38,37		
	Klasse 11	41,64	22	31
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	38,37		
	in zweijähriger Teilzeitform			
	Bildungsgänge der Fachschule			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		
Berufskolleg bei fachprakti-			Aufteilung der	

scher Unterweisung			Stellen		
	Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
	fachpraktische Unterweisung	1	14	16	
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	1	26	29	
	fachpraktische Unterweisung	1	13	15	

¹⁾ zu erreichender Durchschnittswert

Fortsetzung Anlage
**Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“,
 Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
 Schuljahr 2015/2016**

	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenzrichtwert		höchstwert, Bandbreite
		3	4	
1	2	3	4	
Sonderpädagogische Förderung				
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt	
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt	
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt	
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt	
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt	
Förderschule (allgemein bildend)				
Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen	9,92	14	19	
Emotionale und soziale Entwicklung Sprache		13	17	
Geistige Entwicklung	6,14	10	13	
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13	
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14	
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt	
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22	
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)	4,17	entfällt	entfällt	
Vollzeit		entfällt	entfällt	
Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt	
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung:	6,14	10	13	
	17,49	10	13	

Förderklassen Vollzeit Teilzeit			
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen Vollzeit Teilzeit	7,83 18,74	11 11	14 14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF Vollzeit Teilzeit	4,17 13,33	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Schule für Kranke			
allgemein bildend	5,89	entfällt	entfällt
berufsbildend Vollzeit Teilzeit	6,14 17,49	10 10	13 13
Weiterbildungskolleg			
Abendrealschule	2,22 2,22 7,77	3 3 5	5 5 0
Abendgymnasium	1,88 1,88	4 4	20 25
Kolleg	1,25 5,55	2 2	9 6

ABI. NRW. 06/15 S. 266